



HVBG

HVBG-Info 32/1998 vom 20.11.1998, S. 2999 - 3000, DOK 311.082/017-LSG

**UV-Schutz während einer Klassenfahrt - Urteil des Sächsischen LSG
vom 08.06.1998 - L 2 U 44/97**

UV-Schutz während einer Klassenfahrt (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b,
548 Abs. 1 Satz 1 RVO = §§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 8 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom
08.06.1998 - L 2 U 44/97 -

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 08.06.1998 - L 2 U 44/97 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Während einer von einer Schule organisierten Klassenfahrt besteht
Versicherungsschutz aus der Schülerunfallversicherung für solche
Tätigkeiten, die üblicherweise dem Freizeitbereich zuzuordnen sind
(hier: Sprung in das Becken eines Schwimmbades innerhalb eines
sogenannten "Funparks") jedenfalls dann, wenn es gerade (auch)
Ziel und Zweck der Klassenfahrt war, eine derartige
Freizeiteinrichtung aufzusuchen. Es kommt nicht darauf an, ob sich
aufsichtsführende Personen des Lehrkörpers in der Nähe aufhielten
oder diese sonst die Möglichkeit gehabt hätten, auf das Verhalten
der Schülerinnen und Schüler Einfluß zu nehmen.